

Fall 6

Der unseriöse «Vorläufer» / Börsendelikte und Marktmissbrauch

Primus Kurrer ist als zugelassener Effektenhändler einer Vermögensverwaltungsgesellschaft für vermögende Privatkunden und institutionelle Anleger tätig. Er verwaltet unter anderem das Effektendepot der Schweiz Investment AG, in deren Namen und Auftrag er regelmässig grössere Käufe und Verkäufe von Aktien börsenkotierter Unternehmen ausführt.

Primus Kurrer ist aufgefallen, dass der Kurs der betreffenden Aktien sich nach der Ausführung der grösseren Transaktionen für die Schweiz Investment AG jeweils kurzzeitig markant verändert. Nachdem ihm die Schweiz Investment AG wieder einmal einen grösseren Kaufauftrag für Aktien der in der Schweiz kotierten Grosshandels AG erteilt hat, informiert er seinen langjährigen Freund über den anstehenden Kauf. Dieser kauft dann in Absprache mit Primus Kurrer vorgängig dieselben Aktientitel über sein persönliches Depot. Primus Kurrer empfiehlt die Titel der Grosshandels AG inzwischen noch seinen weiteren grösseren Kunden zum Kauf und führt danach für diese sowie für die Schweiz Investment AG die entsprechenden Kaufaufträge aus. Der Kurs der Aktien der Grosshandels AG steigt in der Folge deutlich und erreicht gar einen Jahreshöchstwert. Noch vor Börsenschluss veräussert Primus Kurrers Freund die auf eigene Rechnung gekauften Aktien wieder. Den bei diesen Transaktionen erzielten Gewinn von CHF 2 Mio. teilen sich Primus Kurrer und sein Freund auf.

1. Wie ist das Verhalten von Primus Kurrer rechtlich zu beurteilen?
2. Die Schweiz Investment AG hatte vor der weiteren Aufstockung ihrer Beteiligung bereits exakt 3% der Aktien bzw. Stimmrechte an der Grosshandels AG erworben und diesen Erwerb gemäss Art. 20 Abs. 1 BEHG gemeldet. Löst der weitere Zukauf von Aktien der Grosshandels AG, mit der die Schweiz Investment AG nun insgesamt 4% der Stimmrechte der Grosshandels AG hält, erneut die börsenrechtliche Meldepflicht aus? Begründen Sie Ihre Antwort.